

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24	FREITAG, DEN 9. APRIL	2021
Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 43	181
31. 3. 2021	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Enteignungsverfahrens und des Bodenordnungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch	182
	2130-3	
31. 3. 2021	Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes	183
	3011-1	
31. 3. 2021	Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes	183
	1101-2	
1. 4. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung der schulischen Prüfungs- und Zeugnisregelungen infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2	184
	neu: 223-1-19a, neu: 223-1-15a, neu: 223-1-20a	
6. 4. 2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Meldedatenübermittlungsverordnung	186
	210-4-2	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 43

Vom 22. März 2021

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

§ 1

In § 2 der Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 43 vom 27. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 409) wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. In den Kerngebieten, den besonderen Wohngebieten sowie im Mischgebiet sind Wettbüros, Spielhallen und Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit

- zusätzliche Ausdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
 3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 22. März 2021.

Das Bezirksamt Altona

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Durchführung des Enteignungsverfahrens
und des Bodenordnungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch
 Vom 31. März 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz zur Durchführung des Enteignungsverfahrens und des Bodenordnungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes wird folgende Textstelle angefügt:
 „(BauGBEnteigDG)“.
2. In § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die bzw. der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder die Befähigung für die Laufbahn Allgemeine Dienste in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt besitzen.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:
 „§ 3
 (1) Die ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Senat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Vor ihrer Bestellung sollen Organisationen des Grundstückswesens und des Bauwesens gehört werden.
 (2) Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen zur Bürgerschaft wählbar sein. Abgeordnete der Bürgerschaft, ehrenamtliche Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter sowie Personen, die im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehen, dürfen nicht zu Beisitzerinnen und Beisitzern berufen werden.
 (3) Die Behördenleitung hat eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer abuberufen, die bzw. der nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr berufen werden darf.
 (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer können ihr Amt jederzeit niederlegen, jedoch nicht zur Unzeit. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung neuer Beisitzerin-

nen und Beisitzer im Amt. Die erneute Bestellung ist zulässig.“

4. § 6 wird durch die folgenden §§ 6 bis 6c ersetzt:

„§ 6

Die ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer sind an Aufträge und Einzelanweisungen nicht gebunden.

§ 6a

(1) Ein nach § 1 Absatz 2 zur Entscheidung berufenes Mitglied der Enteignungsbehörde kann von Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Das Mitglied kann nicht mehr abgelehnt werden, wenn sich die Beteiligten, ohne den ihnen bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen haben.

(2) Über die Ablehnung einer ehrenamtlichen Beisitzerin oder eines ehrenamtlichen Beisitzers entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Über die Ablehnung der bzw. des Vorsitzenden oder sämtlicher zur Entscheidung berufenen Mitglieder der Enteignungsbehörde entscheidet eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter, die oder der die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 erfüllt.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 2 ist auch erforderlich, wenn ein zur Entscheidung berufenes Mitglied der Enteignungsbehörde einen Sachverhalt anzeigt, der seine Ablehnung rechtfertigen könnte.

§ 6b

(1) Die Sitzungen der Enteignungsbehörde werden von der bzw. dem Vorsitzenden vorbereitet. Sie sind nicht öffentlich.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann Personen, die nicht Beteiligte sind, die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten. Sie bzw. er kann Bediensteten der Behörde sowie der Behörde zur Ausbildung zugeteilten Personen die Anwesenheit auch bei der Beratung gestatten.

(3) Referendarinnen und Referendaren kann die Leitung der mündlichen Verhandlung unter Aufsicht der bzw. des Vorsitzenden übertragen werden.

(4) Die bzw. der Vorsitzende kann Personen, die nicht nach § 1 Absatz 2 zur Entscheidung berufene Mitglieder der Entschuldigungsbehörde sind, von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen, wenn sie einer Anordnung nicht folgen.

§ 6c

Im Übrigen gilt § 2 Absatz 1 des Entschuldigungsleistungsgesetzes vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 384), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

Ausgefertigt Hamburg, den 31. März 2021.

Der Senat

Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Vom 31. März 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 40 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 17. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Erkrankung des eigenen Kindes der Referendarin oder des Referendars, wenn keine andere Person das Kind betreuen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist; insoweit findet Absatz 4 keine Anwendung.“
2. Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Absatz 3 Satz 3 ist auch anzuwenden, wenn von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung

von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes

1. Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, insbesondere Schulen und Kindertagesstätten, vorübergehend geschlossen werden,
2. die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird,
3. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder
4. das Kind aufgrund einer behördlichen Empfehlung oder Anordnung die Einrichtungen nach Nummern 1 bis 3 nicht besuchen kann.“

Ausgefertigt Hamburg, den 31. März 2021.

Der Senat

Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 31. März 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Beträge „52.062 Euro“, „1.670 Euro“ und „509 Euro“ durch die Beträge „52.527 Euro“, „1.685 Euro“ und „514 Euro“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag „300 Euro“ durch den Betrag „303 Euro“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 31. März 2021.

Der Senat

Zweite Verordnung
zur Änderung der schulischen Prüfungs- und Zeugnisregelungen
infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 1. April 2021

Auf Grund von § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2, § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 45), und § 1 Nummern 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung
über abweichende Prüfungsregelungen
zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 27. Mai 2019 (HmbGVBl. S. 152), gilt für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die gymnasiale Oberstufe der Stadtteilschule oder des Gymnasiums besuchen, infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit folgenden Maßgaben:

§ 1

Verweildauer

Ein im Schuljahr 2020/2021 erfolgter Rücktritt um ein Schuljahr gemäß § 4 Absatz 2 APO-AH wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.

§ 2

Fachprüfungsausschüsse

Abweichend von § 22 Absatz 4 Sätze 1, 2 und 4 APO-AH gilt: Ein Beitritt zum Fachprüfungsausschuss findet nicht statt. Sofern das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder eine dem Schulaufsichts- oder Schulverwaltungsdienst angehörende Person von dem Anwesenheitsrecht gemäß § 22 Absatz 4 Satz 3 APO-AH Gebrauch macht, kann sie weder in die Prüfung eingreifen noch selbst Fragen stellen.

§ 3

Abiturprüfung im Fach Sport

Abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 4 und § 26 Absatz 1 Satz 3 APO-AH beziehen sich die praktischen Anteile der Aufgaben im Fach Sport auf die Inhalte mindestens eines Bewegungsfeldes und höchstens zweier Bewegungsfelder.

§ 4

Bearbeitungszeit für die schriftlichen Abiturprüfungen

Soweit die zuständige Behörde die Arbeitszeit sowie etwaige zusätzliche Auswahl-, Einlese- oder sonstige Vorbereitungszeiten nicht festlegt oder die Prüfungsaufgaben nicht zentral gestellt werden, stehen den Prüflingen abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 2 APO-AH für die Arbeiten in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau jeweils 330 Minuten und für die Arbeiten in den übrigen Fächern jeweils 270 Minuten zur Verfügung.

§ 5

Korrekturverfahren

Abweichend von § 24 Absätze 3 und 4 APO-AH werden die schriftlichen Abitur-Prüfungsarbeiten nur dann von der zweiten Fachlehrkraft durchgesehen, wenn die Bewertung durch die für das Fach zuständige Lehrkraft um mindestens 3,0 Punkte von der in den ersten drei Semestern der Studienstufe durchschnittlich in diesem Fach erreichten Punktzahl abweicht. Das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses legt die endgültige Punktzahl unter Berücksichtigung des oder der erstellten Gutachten fest. Ein Drittgutachten entfällt.

§ 6

Präsentationsprüfung

§ 26 APO-AH findet mit folgender Maßgabe Anwendung: Prüflinge, deren mündliche Prüfung im vierten Prüfungsfach als Präsentationsprüfung durchgeführt werden soll, können die Prüfung durch eine Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH ersetzen. Die Entscheidung für eine solche Prüfung muss der Prüfungskommission spätestens am zweiten Tag nach dem letzten regulären schriftlichen Prüfungstermin zugehen. Prüflinge, die an der Präsentationsprüfung festhalten, erhalten die Aufgabenstellung bereits vor dem Ende ihrer schriftlichen Prüfungen, wenn dies zur Einhaltung der in § 26 Absatz 3 Satz 8 APO-AH genannten Frist erforderlich ist. Die Pflicht, eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf sowie die geplanten Inhalte der Präsentation bei dem Fachprüfungsausschuss abzugeben, bleibt unberührt; die Frist kann nicht verlängert werden.

Artikel 2

Verordnung
über abweichende Prüfungsregelungen
für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10
der Stadtteilschule und des Gymnasiums

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 29. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 389), gilt im Schuljahr 2020/2021 mit folgenden Maßgaben:

§ 1

Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 4 bis 8

§ 9 Absätze 1 und 2 APO-GrundStGy gilt mit der Maßgabe, dass Beurteilungsgrundlage für die Zeugnisse am Ende der Jahrgangsstufen 4 bis 8 durchgängig das gesamte Schuljahr ist.

§ 2

Verzicht auf Abschlussprüfungen
zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses

(1) Die mündliche und schriftliche Abschlussprüfung sowie die praxisorientierte Prüfung zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses entfallen. Abweichend von § 24 Absatz 3 Satz 2 APO-GrundStGy bezieht sich die abschließende Note in den Prüfungsfächern ausschließlich auf die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung.

(2) § 23 APO-GrundStGy findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Note im Fach Englisch durch die in der Sprachfeststellungsprüfung erreichte Note ersetzen können. In diesem Fall findet die Sprachfeststellungsprüfung nur schriftlich statt. Eine mündliche Prüfung erfolgt zusätzlich, wenn der Prüfling den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nur noch durch eine mündliche Prüfung erreichen kann. Hat der Prüfling am Herkunftssprachenunterricht teilgenommen, der in der Verantwortung der für Schule zuständigen Behörde durchgeführt wurde, und sowohl eine schriftliche als auch die mündliche Prüfung abgelegt, findet für die Bildung der Prüfungsnote und der Zeugnisnote § 24 Absätze 1 und 3 APO-GrundStGy Anwendung. Hat nur eine schriftliche Prüfung stattgefunden, wird die in dieser Prüfung erreichte Note bei der Bildung der Zeugnisnote mit 20 vom Hundert und die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 80 vom Hundert gewichtet. Hat der Prüfling nicht an Herkunftssprachenunterricht teilgenommen, der in der Verantwortung der für Schule zuständigen Behörde durchgeführt wurde, wird die in der Prüfung erreichte Note, gegebenenfalls die gemäß § 24 Absatz 1 APO-GrundStGy gebildete Note, in das Zeugnis übernommen.

§ 3

Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses

(1) Die Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses wird mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Schülerinnen und Schüler insgesamt drei Prüfungen abzulegen haben, davon zwei in schriftlicher und eine in mündlicher Form. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden, in welchem der Prüfungsfächer mündlich geprüft wird. Bei der Bildung der abschließenden Note gemäß § 24 Absatz 3 APO-GrundStGy wird die in der Prüfung erbrachte Leistung mit 20 vom Hundert und die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 80 vom Hundert gewichtet.

(2) § 23 APO-GrundStGy findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Wahlrecht nach Absatz 1 auch für die Sprachfeststellungsprüfung gilt. Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn der Prüfling an Herkunftssprachenunterricht teilgenommen hat, der in der Verantwortung der für Schule zuständigen Behörde durchgeführt wurde.

§ 4

Versetzung in die gymnasiale Oberstufe

(1) Die schriftlichen Überprüfungen (§ 32 Absätze 1 und 2 APO-GrundStGy) entfallen und werden durch von den Fachlehrkräften erstellte Klassenarbeiten ersetzt. Die Zeugnisnote in dem Prüfungsfach ohne mündliche Überprüfung beruht auf der im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachten Leistung. Bei der Bildung der Zeugnisnote in den Prüfungsfächern mit mündlicher Überprüfung wird deren Ergebnis mit 15 vom

Hundert und die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 85 vom Hundert gewichtet.

(2) § 23 APO-GrundStGy findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Prüfung nur mündlich erfolgt. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Prüfling an Herkunftssprachenunterricht teilgenommen hat, der in der Verantwortung der für Schule zuständigen Behörde durchgeführt wurde.

Artikel 3

Verordnung

über abweichende Prüfungsregelungen zum Erwerb von
Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen durch Externe

Die Externenprüfungsordnung (ExPO) vom 25. April 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 159, 2020 S. 158), geändert am 27. März 2014 (HmbGVBl. S. 121, 123), gilt mit folgenden Maßgaben:

§ 1

Fachprüfungsausschüsse

§ 8 Absatz 5 Sätze 2 und 5 ExPO finden keine Anwendung. § 8 Absatz 5 Satz 4 ExPO gilt mit der Maßgabe, dass § 8 Absatz 5 Sätze 1 und 3 ExPO für die Mitglieder der Prüfungskommission in den Abiturprüfungen entsprechend gelten.

§ 2

Bearbeitungszeit für schriftliche Abschlussprüfungen

Für die Bearbeitung der Prüfungsarbeiten zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses stehen den Prüflingen abweichend von § 22 Absatz 2 Satz 2 ExPO je drei bis fünf Zeitstunden zur Verfügung. Für die Bearbeitung der Prüfungsarbeiten zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife stehen den Prüflingen abweichend von § 29 Absatz 1 ExPO in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau jeweils vier bis sechs und in den anderen Fächern jeweils drei bis fünf Zeitstunden zur Verfügung. Die Bearbeitungszeit nach Satz 2 kann bei besonderen Aufgabenstellungen um bis zu eine Stunde verlängert werden.

§ 3

Korrekturverfahren

Abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 ExPO werden die Prüfungsarbeiten zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von einem beisitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses begutachtet und von dem anderen beisitzenden Mitglied durchgesehen. Das andere beisitzende Mitglied schließt sich entweder der Bewertung des zuerst genannten beisitzenden Mitgliedes an oder fertigt ein ergänzendes Gutachten mit Bewertung an. Abweichend von § 29 Absatz 2 Sätze 6 bis 10 ExPO gilt: Beträgt die Differenz der in den beiden Gutachten erteilten Punktzahlen mehr als drei Punkte, legt das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses die endgültige Punktzahl unter Berücksichtigung mit dem oder den erstellten Gutachten fest. Ein Drittgutachten entfällt.

Artikel 4

Außerkräftreten

Artikel 1 § 1 und Artikel 3 §§ 2 und 3 treten am 31. Juli 2021 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. Januar 2022 außer Kraft.

Hamburg, den 1. April 2021.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Dritte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Meldedatenübermittlungsverordnung

Vom 6. April 2021

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 193), geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145, 154), wird verordnet:

§ 1

Die Hamburgische Meldedatenübermittlungsverordnung vom 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 260), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 524), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Eintrag zu § 39 die Textstelle „Einwohner-Zentralamt“ durch die Wörter „Amt für Migration“ ersetzt.

2. In § 39 wird in der Überschrift und im ersten Halbsatz jeweils die Textstelle „Einwohner-Zentralamt“ durch die Wörter „Amt für Migration“ ersetzt.

§ 2

- Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. April 2021.